1255/2	7.57	ar	BODEN GERTRUD
1256/3	9.45	ar	LORENDS MATTHIAS IN BALLERN
4	14.16	ar	ZACH BONIFAZ - KORNMAIER
5	15.94	ar	GRATZ JAKOB, EHEFRAU GEB. JOHANNES
6	7.04	ar	SCHÄFER JOSEF - RIPPLINGER -
7	73.73	ar	PETRY ANNA
8	12.23	ar	FRITZ NIKOLAUS, ACKERER
74	54.69	ar	MAXEN PETER IN RECH
75/1	25.37	ar	PETRY PETER - HEISEL-
77/1	21.28	ar	RIPPLINGER ALFONS JAKOB
78	5.67	ar	ROBLING PETER - BARTH-
79	29.22	ar	ZACH BONIFAZ - KORNMAIER IN MERZIG
80	12.70	ar	SCHMITT ANNA KATHARINA

BEBAUUNGSPLAN

AUFTRAGGEBER:	STADT: M E R Z I G		
AMTSBEZIRK:	ORTSTEIL: F I T T E N		
BEZEICHNUNG DER LAGE:	ÄNDERUNG „GOTTSHECK"		
FLUR: 5 + 7	MASSTAB: 1:1000		LANDKREIS MERZIG-WADERN
ZEICHNUNG NR.	DATUM	NAME	KREISPLANUNGSSTELLE
AUFGETRAGEN: NEU	26.11.75	LORENZ PT.	MERZIG, DEN 1. 12. 1975
BEARBEITET: NEU	27.11.75	LORENZ PT.	I. A.
GESEHEN:			
GEPRÜFT:			
ÄNDERUNGEN			
a			
b			
c			

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung der Stadtrates von 21.3.1975 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde durch die Kreisplanungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 3 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	SIEHE PLAN
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	„WR" REINES WOHNGEBIET
2.1.1 zulässige Anlagen	SIEHE BNVO § 3 ABS. (2)
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
2.2 Baugebiet	
2.2.1 zulässige Anlagen	
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
2.3 Baugebiet	
2.3.1 zulässige Anlagen	
2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Höhe der Vollgeschosse	SIEHE PLAN
3.2 Grundflächenzahl	SIEHE PLAN
3.3 Geschoßflächenzahl	SIEHE PLAN
3.4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3.5 Begrenzung der zulässigen Anzahl	ENTFÄLLT
4. Bauweise	OFFEN (ENZELHÄUSER U. PLAN)
Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE PLAN
Die lang der baulichen Anlagen	SIEHE PLAN
7. Mindestmaße der Grundstücke	ENTFÄLLT
8. Einzelne Wohnhäuser in Reihen (Nach wie vor private Grundstücke, Mitte Mai 1975 Grundstücksverkauf)	FESTSETZUNG IM EINZELFALL NACH GRUNDSTÜCKSPROJEKT
9. Flächen für Garagen und Stellplätze und Garagen, auch soweit sie unterirdisch auf den Baugrundstücken	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
10. Flächen für nach Landesrecht zulässige, sowie keine Infrastruktur auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11. Nutzungsarten für den Dorfgebiet	ENTFÄLLT
12. Vorkehrungen für die Schaffung von Familienheimen vorgesehenen Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13. Baugrundstücke für besonders wichtige öffentliche oder privatrechtlich öffentliche Zwecke, Bauten und Anlagen, sowie sonstige städtebaulich wichtige Objekte, insbesondere solche des Verkehrs, soweit sie	ENTFÄLLT
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Anlagen	ENTFÄLLT
15. Verkehrsflächen	SIEHE PLAN
16. Schnellbau der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschlüsse der Grundstücke an die Verkehrsflächen	LAUT STRASSENPROJEKT
17. Versorgungsflächen	SIEHE PLAN
18. Flächen, oberirdischer Versorgungsleitungen und - Leitungen	ENTFÄLLT
19. Flächen für die Versorgung, oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20. Verkehrsflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	ENTFÄLLT
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22. Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, sowie Versorgungsanlagen oder einer Versorgungsleitung zu belastende Flächen	SIEHE PLAN (KANAL)
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25. Flächen für Grünanlagen, wie für Kleingärten, Spielplätze, Sportplätze, Friedhöfe, Kinderheime, Erholungsheime, Bereiche von Gruben der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind.	ENTFÄLLT
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich belästigen können, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Pflanzung	ENTFÄLLT
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT
28. Maßnahmen für Begrünungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	ENTFÄLLT

BEBAUUNGSPLAN
-SATZUNG-

ÄNDERUNG DES RECHTSGÜLTIGEN BEBAUUNGPL. „GOTTSHECK" LAUT BESCHLUSS VOM 21.03.1975
STADT MERZIG
STADTTEIL FITTEN

Aufgestellt von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 9 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BGBl. S. 193).

SIEHE AMTSBLATT DES SAARLANDES Nr 23 VOM 15. 7. 1968

Festsetzungen über die Höhenlage der Straßen und Gehwegflächen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 9 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BGBl. S. 193).

ENTFÄLLT

Festsetzungen von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.

1. Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	ENTFÄLLT
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	ENTFÄLLT
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	ENTFÄLLT
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFÄLLT

Sonstige Festsetzungen von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG.

ENTFÄLLT

5.

Nutzungsschablone

Geschlossene Bauweise	
Bestehendes Gebäude	
Geplantes Gebäude	
Bestehende und geplante Straßen	
WR Reine Wohngebiete	Nutzungen
WA Allgemeine Wohngebiete	Nutzungen
MI Mischgebiete	Nutzungen
Bestehende Grundstücksgrenzen	
Geplante Grundstücksgrenzen	
Baulinie	
Baugrenze	D = DACHNEIGUNG < FLACHER ALS
Wasserleitung	
Kanalleitung	
Geschoßzahl (I) zwingend, II = Höchstgrenze	
GRZ/GFZ Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl	
OFFENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER	

Flächen f. Baugrundstücke, f. Gemeinbedarf	
Kindergarten	
Kirche	
Schule	
Verw. Gebäude	
Grünflächen	
Gärten u. Vorgärten	
Spielplatz	
Verkehrsflächen	
Öffentl. Parkflächen	
Flächen f. Versorgungsanlagen	
Unterstation	
Flächen für die Landwirtschaft u.	
Forstwirtschaft mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (Wasser-, Kanal-, Rohrleitungen)	

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. ausgelegen von ..... bis zum ..... Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG. als Satzung von Gemeinderat am ..... beschlossen.

MERZIG, den .....

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG. genehmigt.

Saarbrücken, den .....

DER MINISTER FÜR UMWELT RAUMORDNUNG U. BAUWESEN
In Auftrag

Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG. wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

MERZIG, den .....

Der Bürgermeister